

## **Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse der Stadt Forst (Lausitz)**

Aufgrund des § 35 Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 4. Juni 2003 (GVBl. I S. 172, 174) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) in der Sitzung am 12.12.2003 folgende Geschäftsordnung erlassen:

### **§ 1 Einberufung der Stadtverordnetenversammlung**

(1) Die Stadtverordnetenversammlung tritt zusammen, so oft es erforderlich ist. Sie soll mindestens alle 3 Monate, in der Regel alle 6 Wochen einberufen werden.

(2) Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Fünftel der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten oder der Bürgermeister unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

(3) Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung im Benehmen mit dem Bürgermeister.

Aus der Einladung müssen Zeit, Ort und Tagesordnung hervorgehen. Beschlußvorlagen, Anlagen und Erläuterungen zur Tagesordnung sind der Einladung beizufügen oder in nachgewiesenen begründeten Fällen nachzureichen, sofern sie den Stadtverordneten nicht schon vorher zugegangen sind.

(4) Zwischen dem Einladungstag und dem Sitzungstag sollen 10 Kalendertage liegen. Der Vorsitzende kann die Ladungsfrist in dringenden Fällen abkürzen; auf die Abkürzung der Ladungsfrist ist ausdrücklich hinzuweisen.

Die Ladungsfrist beträgt in diesem Fall 24 Stunden.

(5) Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung sind öffentlich bekanntzumachen.

### **§ 2 Tagesordnung**

(1) Die Tagesordnung setzt der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung im Benehmen mit dem Bürgermeister fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm in schriftlicher Form spätestens am 15. Tag vor dem Sitzungstag von mindestens 10 von 100 der Stadtverordneten oder von einer Fraktion vorgelegt worden sind. Bei Nichteinhaltung der Frist erfolgt die Aufnahme in die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung.

(2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluß erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet. Ein Verstoß gegen die Öffentlichkeit der Sitzung liegt dann nicht vor.

(4) Die Tagesordnung enthält auf jeder ordentlichen Sitzung mindestens 4 Tagesordnungspunkte:

1. Bericht des Bürgermeisters
2. Aussprache zum Bericht des Bürgermeisters
3. Fragestunde der Einwohner
4. Anfragen

### **§ 3 Vorsitz**

Den Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung führt der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung oder nach freier Absprache dessen Stellvertreter/- innen. Er eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung befindet der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung, wie zu verfahren ist. Eine Diskussion über die Entscheidung des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung findet nicht statt. Sind sowohl der Vorsitzende als auch seine Stellvertreter/- innen verhindert, so wählt die Stadtverordnetenversammlung aus ihrer Mitte unter Leitung des Bürgermeisters für diese Sitzung einen Vorsitzenden.

### **§ 4 Fraktionen**

(1) Eine Fraktion ist die Vereinigung von mindestens zwei Stadtverordneten. Jeder Stadtverordnete darf nur einer Fraktion angehören. Fraktionslose Stadtverordnete können sich zu einer Fraktion zusammenschließen oder einer Fraktion mit deren Zustimmung beitreten.

(2) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, der Name der/des Vorsitzenden, des/der Stellvertreter(in), der übrigen Fraktionsmitglieder sowie jede Änderung hierzu sind dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.

(3) Den Fraktionen obliegt insbesondere die gewissenhafte Vorbereitung und Begleitung der Sitzungen, die Mitarbeit in den Ausschüssen, die Einbringung von Bürgeranliegen und die Rechenschaftsablegung über ihre Arbeit vor den Wählern.

### **§ 5 Öffentlichkeit der Sitzungen**

(1) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind öffentlich, soweit nicht die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist (Abs. 2) oder für einzelne Angelegenheiten auf Antrag beschlossen wird, daß sie in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden.

(2) Die Öffentlichkeit ist in folgenden Angelegenheiten ausgeschlossen:

1. Personalangelegenheiten
2. Grundstücksangelegenheiten (z.B. An- und Verkauf, Tausch, Belastung, Vermietung, Verpachtung)
3. Kreditangelegenheiten
4. Rechtsgeschäfte, bei denen persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse im Detail in die Beratung einbezogen werden
5. Abgabeangelegenheiten, die dem Steuergeheimnis unterliegen
6. Prozeßangelegenheiten
7. Angelegenheiten der Rechnungsprüfung, soweit es sich nicht um allgemeine Grundsätze handelt
8. Vergaben
9. Vorbereitende Maßnahmen zu Bodenordnung und Sicherung der Bauleitplanung
10. Beratung über Zuschüsse und Subventionen im Einzelfall,
11. Sonstige Angelegenheiten, deren Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung schutzwürdiger Interessen einzelner geboten ist.

3) Anträge auf Ausschluß der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung ist in öffentlicher Sitzung bekanntzugeben. Das

gleiche gilt für die Begründung, Beratung und Entscheidung eines Antrages auf Überweisung eines Tagesordnungspunktes der nichtöffentlichen Sitzung in die öffentliche Sitzung.

## **§ 6 Teilnahme an Sitzungen**

(1) Für jede Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ist eine Anwesenheitsliste auszulegen, in die sich die Stadtverordneten persönlich eintragen.

(2) Mitglieder der Ausschüsse können an den nichtöffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung als Zuhörer teilnehmen, wenn die Tagesordnung Angelegenheiten enthält, die in den Zuständigkeitsbereich der Ausschüsse fallen und in dem Ausschuß vorberaten worden sind. Sie haben in dem für Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes Platz zu nehmen.

(3) Kann ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung an einer Sitzung nicht teilnehmen, so hat es dies möglichst schriftlich noch vor der Sitzung dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung mitzuteilen. Es hat dem Schriftführer anzuzeigen, wenn es nach Sitzungsbeginn eintrifft oder die Sitzung vorzeitig verläßt.

## **§ 7 Beschlußfähigkeit**

(1) Die Stadtverordnetenversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder zur Sitzung anwesend ist. Die Beschlußfähigkeit gilt als gegeben, solange sie nicht ein Mitglied anzweifelt; geschieht dies, so muß der Vorsitzende die Zahl der Anwesenden feststellen. Ist die Beschlußunfähigkeit für den Vorsitzenden offensichtlich, so hat er sie auch ohne Antrag festzustellen.

(2) Wird die Beschlußunfähigkeit festgestellt, so hat der Vorsitzende die Sitzung zu unterbrechen. Ist auch nach Ablauf einer angemessenen Frist die erforderliche Anzahl von Stadtverordneten nicht anwesend, so hat der Vorsitzende die Sitzung aufzuheben.

(3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Stadtverordnetenversammlung zur Behandlung dieser Angelegenheit einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen für diese Angelegenheit beschlußfähig, wenn bei der Ladung hierauf ausdrücklich hingewiesen worden ist.

## **§ 8 Befangenheit**

(1) Muß ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung annehmen, nach § 28 Gemeindeordnung weder beratend noch entscheidend mitwirken zu dürfen, so hat er den Ausschließungsgrund vor Behandlung des Tagesordnungspunktes unaufgefordert dem Vorsitzenden anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen, bei einer öffentlichen Sitzung kann das Mitglied sich in dem für Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

(2) Ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, entscheidet im Zweifelsfall bei den von der Stadtverordnetenversammlung zu ehrenamtlicher Tätigkeit oder in ein Ehrenamt Berufenen die Stadtverordnetenversammlung, im übrigen der Bürgermeister.

(3) Für Ausschußmitglieder, die gemäß § 6 Abs. 2 als Zuhörer an nichtöffentlichen Sitzungen teilnehmen dürfen, gilt Abs. 1 und 2 entsprechend.

## **§ 9 Fragestunde für die Einwohner**

(1) Die Stadtverordnetenversammlung führt in ihren Sitzungen Einwohnerfragestunden durch. Die Fragestunde sollte 30 Minuten nicht überschreiten. Fragen können an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung, an einzelne Stadtverordnete, eine Fraktion oder an den Bürgermeister gerichtet werden. Zulässig sind nur Fragen, die den unmittelbaren Aufgabenbereich der Stadt (§ 3 Gemeindeordnung) zum Gegenstand haben und keine Beurteilung oder Bewertung enthalten.

(2) Die Fragen sind in der Regel schriftlich zu stellen. Schriftlich gestellte Fragen sind dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung spätestens am 10. Tag vor der Fragestunde mitzuteilen und in der Fragestunde mündlich zu beantworten. Schriftlich gestellte Fragen werden nur dann beantwortet, wenn der Fragesteller oder ein von ihm schriftlich Bevollmächtigter in der Sitzung anwesend ist.

(3) In der Fragestunde mündlich gestellte Fragen sind mündlich zu beantworten. Ist dies nicht möglich, ist innerhalb einer angemessenen Frist, in der Regel 4 Wochen, eine schriftliche Antwort zu geben oder in der folgenden Sitzung zu antworten. Besteht der Fragende auf eine schriftliche Antwort, so ist dies zu gewähren.

(4) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung leitet die Fragen unverzüglich der Person oder der Fraktion zu, an die sie gerichtet ist. Er weist Fragen zurück, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Stadt fallen oder deren Beantwortung gesetzliche Vorschriften oder schutzwürdige private Interessen verletzen würden, er kann Fragen zurückweisen, die offensichtlich unverständlich oder nach Inhalt oder Form beleidigend sind.

(5) In der Sitzung ruft der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung die Fragesteller in der Reihenfolge des Eingangs ihrer Anzeige nach Abs. 3 auf. Die Fragesteller haben in der Regel die angekündigten Fragen mündlich zu wiederholen.

(6) Die Antworten werden von demjenigen gegeben, an den die Frage gerichtet ist. Eine Zusatzfrage ist erlaubt. Für die Fraktion spricht deren Vorsitzender oder ein von ihm beauftragtes Mitglied. Der Bürgermeister kann die an ihn gerichteten Fragen durch den Beigeordneten bzw. den zuständigen Dezernenten beantworten lassen.

(7) Fragen, die innerhalb der Fragestunde (30 Minuten) nicht beantwortet werden können, werden im Einvernehmen mit dem Fragesteller schriftlich oder in der folgenden Sitzung beantwortet. Dies gilt auch, wenn die Beantwortung einer Frage aus anderen Gründen nicht möglich ist.

## **§ 10 Anträge, Einwohneranträge**

(1) Anträge von mindestens 10 vom 100 der Stadtverordneten oder einer Fraktion sind entsprechend § 2 Abs. 1 schriftlich, spätestens am 15. Tag vor dem Sitzungstermin der Stadtverordnetenversammlung bzw. am 8. Tag vor dem Sitzungstermin des Ausschusses beim Vorsitzenden einzureichen. Sie müssen einen Beschlußvorschlag und eine Begründung enthalten. Die weiteren Regelungen des § 2 Abs. 1 bleiben unberührt.

(2) Rechtzeitig gestellte Anträge werden vervielfältigt und mit der Einladung zur Sitzung an die Mitglieder verteilt. Sie gelten als an die Stelle verwiesen, die für die Vorbereitung und Vorberatung nach Gesetz oder Hauptsatzung zuständig ist (Ausschuß oder Bürgermeister).

(3) Nicht rechtzeitig eingereichte Anträge gelten unbeschadet des § 12 Abs. 2 als für die nächste Sitzung gestellt.

(4) Ist ein Antrag auf Aufhebung eines früheren Beschlusses einmal abgelehnt worden, so darf ein gleicher oder inhaltlich entsprechender Antrag vor Ablauf von einem Jahr seit der Ablehnung nur behandelt werden, wenn er von der Mehrheit der Mitglieder unterstützt wird.

(5) Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können gem. § 19 Gemeindeordnung beantragen, daß in der Stadtverordnetenversammlung eine wichtige Gemeindeangelegenheit behandelt wird, die zum Wirkungskreis der Gemeinde gehört. Ein Einwohnerantrag, der von mindestens 5 von 100 der gemeldeten Einwohner der Stadt unterzeichnet sein muß, ist in der auf den Eingang bei der Stadt folgenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung bekanntzugeben. Absatz 2 dieser Vorschrift gilt entsprechend. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn eine Anhörung der Bürger in der Stadtverordnetenversammlung gefordert wird.

## **§ 11 Anfragen**

(1) Jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung hat das Recht, von der Verwaltung auf direkte Anfragen in den Sitzungen Auskünfte zu verlangen. Anfragen werden am Schluß der Tagesordnung behandelt.

(2) Anfragen sollten schriftlich gestellt werden. Sie müssen spätestens am 10. Tag vor der Sitzung beim Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung eingehen.

(3) Anfragen, welche rechtzeitig vor einer Sitzung gestellt werden, sind nach Möglichkeit in dieser, spätestens aber in der nächsten Sitzung vom Bürgermeister mündlich oder schriftlich zu beantworten.

(4) Eine Aussprache findet nicht statt. Der Anfragende kann zwei Zusatzfragen stellen, die sich nur auf den Gegenstand seiner Anfrage beziehen dürfen.

(5) Paragraph 5 Abs. 2 bleibt unberührt.

## **§ 12 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung**

(1) Die Stadtverordnetenversammlung kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen:

- a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
- b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
- c) Tagesordnungspunkte neu aufzunehmen bzw. abzusetzen.

§ 43 Gemeindeordnung bleibt davon unberührt.

(2) Auf Antrag eines Mitgliedes oder auf Vorschlag des Bürgermeisters kann die Tagesordnung in der Sitzung durch Beschluß erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet.

### **§ 13 Wortmeldung und -erteilung**

- (1) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und andere Teilnehmer an einer Sitzung dürfen nur das Wort ergreifen, wenn es ihnen vom Vorsitzenden erteilt wird.
- (2) Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Der Vorsitzende kann dem Bürgermeister, dem Beigeordneten oder einem von diesen benannten städtischen Bediensteten außer der Reihe das Wort erteilen.
- (3) Der Vorsitzende darf jederzeit das Wort nehmen. Will er sich an der Beratung beteiligen, so hat er für die Dauer seines Wortbeitrages die Leitung seinem/-er Stellvertreter/-in zu übertragen.
- (4) Die Redner haben, in der Regel von ihrem Platz aus, in freier Rede zu sprechen. Aufzeichnungen können benutzt werden.
- (5) Die Redezeit kann durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung beschränkt werden. Die Redezeit bei Berichten der Stadtverwaltung oder anderer, mit Ausnahme des Bürgermeisters, beträgt max. 15 Minuten. Verlängerungen können beantragt werden.
- (6) Sind alle Wortmeldungen erledigt, so erklärt der Vorsitzende die Beratung für geschlossen. Danach kann das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Abgabe persönlicher Erklärungen erteilt werden.
- (7) Zuhörer dürfen an der Beratung nicht durch Wortmeldung teilnehmen.

### **§ 14 Geschäftsordnung**

- (1) Zur Geschäftsordnung muß der Vorsitzende das Wort außerhalb der Reihe erteilen. Die Wortmeldung geschieht durch Zuruf „zur Geschäftsordnung“ und heben beider Arme.
- (2) Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als drei Minuten dauern und sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des Tagesordnungspunktes, nicht aber auf die Sache selbst beziehen.
- (3) Zur Geschäftsordnung können insbesondere folgende Anträge gestellt werden:
  - a) Antrag auf Schluß der Aussprache
  - b) Antrag auf Schluß der Rednerliste
  - c) Antrag auf Verweisung an einen Ausschuß, in die Fraktionen oder an den Bürgermeister
  - d) Antrag auf Vertagung
  - e) Antrag auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung
  - f) Antrag auf Ausschluß oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
  - g) Antrag auf Änderung der Tagesordnung.
- (4) Anträge zur Geschäftsordnung müssen sofort, d.h. vor der weiteren Behandlung der Sache selbst, zur Aussprache und Beschlußfassung kommen. Liegen mehrere Anträge vor, so ist über sie in der in Abs. 3 festgelegten Reihenfolge abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.
- (5) Anträge auf Schluß der Aussprache oder auf Schluß der Rednerliste sind nur zulässig, wenn sich mindestens ein Sprecher jeder Fraktion zur Sache geäußert oder auf eine Äußerung verzichtet hat. Solche Anträge dürfen nur von solchen Mitgliedern gestellt werden, die noch nicht zur Sache gesprochen haben.

(6) Der Vorsitzende hat bei einem Antrag zur Geschäftsordnung jeder Fraktion Gelegenheit zu geben, durch einen Sprecher für oder gegen diesen Antrag Stellung zu nehmen.

(7) Dem Bürgermeister bzw. der Verwaltung ist Gelegenheit zu geben, sich vor der Abstimmung zu dem Geschäftsordnungsantrag zu äußern.

(8) Wird ein Antrag auf Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt angenommen, so gilt der Tagesordnungspunkt ohne Abstimmung als erledigt; wird er abgelehnt, so darf er im Laufe der Verhandlung zu diesem Punkt nicht wiederholt werden.

(9) Bei Annahme eines Antrages auf Schluß der Aussprache kommen weitere Redner nicht mehr zu Wort, auch nicht die bereits auf der Liste stehenden Redner.

(10) Über einen Antrag auf Schluß der Rednerliste wird nach Verlesen dieser Liste abgestimmt. Bei Annahme des Antrages werden keine weiteren Redner mehr vorgemerkt; doch dürfen die auf der Liste stehenden Redner noch sprechen.

### **§ 15 Persönliche Erklärungen**

(1) Zu persönlichen Erklärungen wird erst nach Schluß der Beratung zur Sache, aber vor der Abstimmung über den betreffenden Beratungsgegenstand das Wort erteilt.

(2) Der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Angriffe, die in der Aussprache gegen ihn vorgetragen worden sind, zurückweisen oder eigene Ausführungen richtigstellen.

(3) Die Redezeit für persönliche Erklärungen beträgt höchstens 3 Minuten.

### **§ 16 Abstimmungsverfahren**

(1) Bei mehreren Anträgen, die den gleichen Gegenstand betreffen, ist zunächst über den weitestgehenden Antrag abzustimmen. Unbeschadet der in § 14 Abs. 3 bestimmten Reihenfolge entscheidet der Vorsitzende, welcher Antrag der weitestgehende ist.

(2) Bei der Abstimmung sind die Fragen so zu stellen, daß sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können.

(3) Es wird offen durch deutliches Heben der Hand oder durch Kartenzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder oder einer Fraktion ist geheim abzustimmen. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder oder einer Fraktion muß namentliche Abstimmung erfolgen. Ein Antrag auf geheime Abstimmung hat Vorrang vor einem Antrag auf namentliche Abstimmung.

(4) Bei namentlicher Abstimmung werden die Mitglieder namentlich aufgerufen. Sie haben mit ja oder mit nein zu antworten oder zu erklären, daß sie sich der Stimme enthalten. Geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.

(5) Nach jeder Abstimmung hat der Vorsitzende das Ergebnis festzustellen und zu verkünden. Das genaue Ergebnis, aufgeschlüsselt nach Ja- und Neinstimmen sowie Stimmenthaltungen ist festzustellen und in die Niederschrift aufzunehmen. Bei Beschlüssen, die mit der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl zu fassen sind oder einer qualifizierten Mehrheit bedürfen, hat der Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, daß die erforderliche Mehrheit dem Antrag zugestimmt hat.

(6) Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## **§ 17 Ordnungsmaßnahmen**

Der Vorsitzende ist berechtigt,

1. ein Mitglied, das vom Beratungsgegenstand abschweift, „zur Sache“ zu rufen,
2. ein Mitglied, das sich ungebührlich oder beleidigend äußert oder sonst die Ordnung stört „zur Ordnung“ zu rufen,
3. einem Mitglied, das in einer Rede mindestens zum dritten Male „zur Sache“ oder „zur Ordnung“ gerufen worden ist, das Wort zu entziehen, wenn er das Mitglied zuvor auf diese Folge hingewiesen hat; das Mitglied darf zu demselben Tagesordnungspunkt in dieser Sitzung das Wort nicht wieder erhalten,
4. wenn störende Unruhe in der Versammlung oder im Sitzungsraum entsteht, die Sitzung zu unterbrechen oder aufzuheben; kann der Vorsitzende sich kein Gehör verschaffen, kann er die Sitzung dadurch unterbrechen, daß er seinen Platz verläßt,
5. jedem Zuhörer, der trotz Verwarnung Beifall oder Mißbilligung äußert oder der versucht, sich an der Beratung zu beteiligen oder sonstwie die Ordnung stört, aus dem Sitzungsraum zu verweisen oder entfernen zu lassen,
6. wenn störende Unruhe im Zuhörerraum entsteht und trotz Abmahnung fortgesetzt wird, diesen räumen zu lassen; Pressevertreter können nur ausgeschlossen werden, wenn sie an der Störung beteiligt waren.

## **§ 18 Sitzungsniederschrift**

(1) Über jede Sitzung hat der Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen.

(2) Die Niederschrift muß enthalten:

1. Tag, Ort, Beginn, Dauer einer Unterbrechung und Ende der Sitzung,
2. Namen des Vorsitzenden und der Stellvertreter/ - innen,
3. Namen der übrigen anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, ggf. mit dem Vermerk, bei welchem Tagesordnungspunkt sie nicht anwesend oder befangen waren,
4. Namen der abwesenden Mitglieder und den Vermerk, ob sie mit oder ohne Entschuldigung fehlten,
5. Namen des anwesenden Bürgermeisters und der Beigeordneten, sowie der Dienstkräfte der Verwaltung,
6. die einzelnen Tagesordnungspunkte und Anträge, gegliedert in öffentliche und nichtöffentliche Verhandlung,
7. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse und die Ergebnisse der Abstimmung und Wahl, hierbei ist,
  - a) das Stimmenergebnis anzugeben, wenn es festgestellt wurde,
  - b) bei namentlicher Abstimmung zu vermerken, wie jedes Mitglied gestimmt hat,
  - c) bei geheimer und namentlicher Abstimmung zu vermerken, daß der Antrag mit der erforderlichen Mehrheit angenommen wurde,
  - d) bei Wahlen durch Stimmzettel die Zahl der Stimmen für die einzelnen Bewerber anzugeben,
  - e) beim Losentscheid die Wahlhandlung zu beschreiben,



8. die ausdrücklich zur Niederschrift abgegebenen Erklärungen,
9. die Ordnungsmaßnahmen,
10. Anfragen und deren Beantwortung,
11. Mitteilungen.

(3) Die Niederschrift ist nach der Unterzeichnung durch den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung, einen seiner Vertreter, dem Bürgermeister und dem Schriftführer allen Stadtverordneten in der Regel 4 Wochen nach der Stadtverordnetenversammlung und die Niederschriften der Ausschüsse ebenfalls 4 Wochen nach der Ausschusssitzung zuzuleiten.

(4) Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

(5) Jeder Fraktion ist bei der Übersendung der Niederschrift der Bericht des Bürgermeisters beizufügen.

## **§ 19 Ausschüsse**

(1) Die Vorschriften dieser Geschäftsordnung, mit Ausnahme des § 1 Abs. 5 und § 9 gelten für die Ausschüsse sinngemäß, soweit nicht durch Gesetz oder im folgenden Abweichendes bestimmt ist.

(2) Zu den Ausschusssitzungen wird durch den Ausschußvorsitzenden im Benehmen mit dem Bürgermeister eingeladen. Die Einladung ist den Ausschußmitgliedern, dem Bürgermeister und dem Beigeordneten zuzuleiten. Zwischen dem Einladungstag und dem Sitzungstag einschließlich der Zustellung der Unterlagen sollen abweichend zum § 1 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung 5 Tage liegen.

(3) Ist ein Ausschußmitglied verhindert, an den Sitzungen teilzunehmen, so hat es seinen Vertreter zu verständigen. Eine neue Einladungsfrist beginnt nicht zu laufen.

(4) Sachkundige Einwohner, die nach § 50 Abs. 7 Gemeindeordnung zu Mitgliedern von Ausschüssen berufen werden, sind bei ihrem Amtsantritt vom Ausschußvorsitzenden einzuführen und zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu verpflichten. Gehört ein sachkundiger Einwohner mehreren Ausschüssen an, so wird er nur einmal verpflichtet.

(5) Die Meinung der sachkundigen Einwohner kann durch Handzeichen bei der Abstimmung im Ausschuß festgestellt werden. Das Ergebnis ist gesondert aufzuführen. Sachkundige Einwohner haben entsprechend § 50 Abs. 7 der Gemeindeordnung kein Stimmrecht.

(6) Scheidet ein Ausschußvorsitzender während der Wahlzeit aus, so bestimmt die Fraktion, die ihn als Vorsitzenden benannt hatte, den Nachfolger.

(7) Die Erklärung, durch die ein Ausschußmitglied auf seinen Ausschusssitz verzichtet, ist schriftlich an die Stadtverordnetenversammlung zu Händen des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten; sie wird mit Zugang beim Vorsitzenden wirksam.

## **§ 20 Abweichungen**

Abweichungen von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung sind, soweit im Gesetz oder einer Satzung nichts anderes bestimmt ist, im Einzelfall zulässig, wenn die Stadtverordnetenversammlung dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschließt.

## **§ 21 Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 4.5.1999 (beschlossen am 30.04.1999) außer Kraft.

Forst (Lausitz), den 16.12.2003

Dr. Gerhard Reinfeld  
Hauptamtlicher Bürgermeister

<b>Ordnung</b>	<b>Beschlussfassung</b>	<b>Ausfertigung</b>	<b>Inkrafttreten</b>
Neufassung	12.12.2003	16.12.2003	25.12.2003